

Er muß ferner den Hinweis enthalten, daß der Strafbefehl rechtskräftig wird, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach Zustellung bei dem Kreisgericht schriftlich oder zu Protokoll der Flechtsantragsstelle Einspruch erhebt.

(2) Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

§273

Wirkung des Strafbefehls

(1) Ein Str. fehl, gegen den nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

(2) Dem Anzeigenden und dem Geschädigten ist die Entscheidung mitzuteilen. Lag ein Schadensersatzantrag vor, ist der Geschädigte darüber zu unterrichten, in welcher Weise er seine Schadensersatzansprüche geltend machen kann.

§274

Verfahren nach Einspruch

(1) Bei rechtzeitigem Einspruch' ordnet das Kreisgericht die Hauptverhandlung an. Bis zu ihrem Beginn kann der Angeklagte den Einspruch zurücknehmen.

(2) Das Gericht ist an den im Strafbefehl enthaltenen Ausspruch bei der Entscheidung nicht gebunden; es darf jedoch keine höhere Strafe aussprechen.

§ 275

Ausbleiben des Angeklagten

Bleibt der Angeklagte unentschuldigt in der Hauptverhandlung aus, wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen.

Neunter Abschnitt

Verfahren bei Einspruch gegen eine Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege

§276

Zulässigkeit des Einspruchs

(1) Gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Kreisgericht Einspruch schriftlich einlegen oder zu Protokoll der Rechtsantragsstelle erklären.

(2) Für die Entscheidung über den Einspruch ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich sich das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege befindet.

(3) Der Staatsanwalt des Kreises, in dessen Bereich sich das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege befindet, kann gegen jede Entscheidung des gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege innerhalb von drei Monaten Einspruch beim zuständigen Kreisgericht einlegen, wenn die Entscheidung oder einzelne Verpflichtungen nicht dem Gesetz entsprechen.

(4) Der Einspruch kann bis zum Ende der Schlußvorträge in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden.

§277

Entscheidung

(1) Das Kreisgericht entscheidet über den Einspruch gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege durch Beschluß. Es kann vor seiner Entscheidung eine mündliche Verhandlung durchführen und den Betroffenen zu seinem Einspruch hören. Weiterhin kann es eine Stellungnahme des gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege beiziehen, den Vorsitzenden oder andere Mitglieder dieses Rechtspflegeorgans und andere Bürger zur mündlichen Verhandlung laden, soweit dies zu seiner Entscheidung erforderlich ist.

(2) Das Kreisgericht kann die Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege auf heben und die Sache mit entsprechenden Empfehlungen zur erneuten Beratung und Entscheidung an dieses zurückgeben oder den Einspruch, wenn er unbegründet ist, zurückweisen.

(3) Das Kreisgericht kann von einer Rückgabe der Sache an das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege absehen und selbst endgültig entscheiden, wenn feststeht, daß der Betroffene nicht verantwortlich ist oder wenn nur noch über die Wiedergutmachung eines Schadens oder über die Herabsetzung einer Geldbuße zu entscheiden ist. Im Falle einer Beleidigung, Verleumdung oder eines Hausfriedensbruches oder bei Schadensersatzansprüchen kann eine gütliche Einigung erfolgen.

(4) Gegen die Entscheidung des Kreisgerichts über den Einspruch ist kein Rechtsmittel gegeben.

Zehnter Abschnitt

Verfahren bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung

§278

Zulässigkeit des Antrages

(1) Gegen die polizeiliche Strafverfügung wegen einer Verfehlung kann der Betroffene innerhalb von einer Woche nach Zustellung bei der Deutschen Volkspolizei schriftlich oder zu Protokoll Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

(2) Die Deutsche Volkspolizei kann die Strafverfügung zurücknehmen, anderenfalls übersendet sie die Akten dem Kreisgericht.

§279

Hauptverhandlung

(1) Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, entscheidet das Kreisgericht in einer Hauptverhandlung. Der Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf es nicht.

(2) Der Antrag kann bis zum Ende der Schlußvorträge in der Hauptverhandlung zurückgenommen werden.

(3) Bleibt der Antragsteller unentschuldigt in der Hauptverhandlung aus, wird der Antrag ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen.